

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 20 (1949)

Heft: 9

Artikel: Umschau in den Kantonen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809426>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Behandlung, beobachtet ausserordentlich genau, wie der Gesunde spricht, wie er atmet, ob er anstösst, ob er einen Laut verschluckt, ob er einmal selbst Stotterer war usw. Diese formalen Fehler, auf denen das Versagen der Automatismen beruht, kennt er sehr wohl, aber sein Wissen, wie man es machen sollte, was unrichtig ist, hilft ihm nicht zur Ueberwindung des Sprachfehlers. Eine Erklärung dieses Versagens sucht Paikine damit zu geben, dass er das Stottern unter dem Gesichtspunkt der bedingten Reflexe nach Pawlow betrachtet, es sei ein frühkindlicher Verbalautomatismus, der in der Regel im 3. bis 5. Lebensjahre in Erscheinung trete und an die affektive Sphäre des Erlebens gebunden sei. Er könne auch früher oder später durch äussere und innere Bedingungen, psychische und physische Traumen, bei Ermüdung und Erregung auftreten und verschwinden. Wenn ungünstige Umwelteinflüsse hinzukommen, dann treten die tonisch-klonischen Komponenten hinzu.

Wenn nun, scheint mir, einmal Fehlleistungen fixiert sind, sollten alle Uebungen so eingerichtet werden, dass das Interesse von den sie bedingenden Ursachen, d. h. der unrichtigen Atmung, der richtigen Stellung der Lippen usw. möglichst abgelenkt werde, denn diese Aufmerksamkeit kann gar nicht zu einem ungehemmten Redefluss führen. Auch Froeschels ist der Ansicht, dass die Stotterer sich zum guten Teil zu sehr mit den Bewegungsvorstellungen der Sprache befassen. Das ist stets wieder bei Stotterern zu beobachten, besonders bei solchen, die schon Sprachkurse durchgemacht haben.

Die Uebungen sollten also vielmehr so angelegt werden, dass sie von der Sprachausführung möglichst ablenken, sie stehen also direkt im Gegensatz zu denen, die für die Stammler notwendig sind. Gerade dieser Forderung entsprechen die Anleitungen von Dr. Bonjour de Rochewsky in seiner kleinen Schrift «Le bégaiement et son traitement radical». Einleitend werden einige vasomotorische Phänomene über Atemvolumen und arterielle Gefässspannungen, minimale, maximale und mittlere, besprochen, aus deren Veränderungen er im Verlauf der Behandlung die prognostische Aussichten beurteilt. Die Angaben werden vielleicht einmal im Hinblick auf die Heilungsaussichten nachgeprüft werden, sie können deshalb wertvoll sein, weil sie vom Patienten nicht selber nachkontrolliert werden können, seinem Willen also entzogen sind.

Solche Schwankungen des Gefässtonus und der Atmungstiefe sind aber bei allen Nervösen, Neu-

ropathen, Hysterischen bekannt, sie sind nicht für das Stottern charakteristisch und als ein Nebensymptom, wie das Stottern wohl auch, des dem Leiden zugrundeliegenden neurotischen Charakters anzusehen. Sie mit Morphium zu behandeln, scheint mir grundsätzlich falsch, ja gefährlich. Morphium ist übrigens ein Antagonist des Atropins. Wenn nach Luchsinger bei den Stotterern die Miosis verstärkt oder verlängert ist, würde seine Anwendung kontraindiziert sein.

Wie steht es aber mit den eigentlichen Uebungen Dr. Bonjours? Sie bestehen im wesentlichen darin, dass der Kranke möglichst rasch das Alphabet hersagen muss, und wenn er auf a nicht b sagen kann, muss er a a a usw. so lange wiederholen, bis b kommt. Die Schnelligkeit wird mit dem Metronom reguliert, zu jedem Schlag ein Buchstabe. Die Schnelligkeit wird gesteigert bis zu 7 Buchstaben in der Sekunde, dann werden die Vokale einzeln geübt, und zwar in verschiedener Reihenfolge, die der Stotterer auswendig lernen muss, also ae i ou, dann aie ou, eo ai u, usw. Nicht in erster Linie darauf wie ausgesprochen wird, kommt es an, sondern der Inhalt und die richtige Reihenfolge wird massgebend. Das gleiche Prinzip gilt bei der Uebung mit Konsonanten und Zahlen, z. B. lässt Bonjour die Zahlen folgendermassen hersagen: 1, 100; 2, 98; 4, 97 usw., oder 2 3 5 8 9 11 14; 15 17 20 usw. Auf diese Weise hat der Patient gar nicht mehr Zeit oder Gelegenheit, auf die Aussprache zu achten, so stark wird er vom Inhalt der Uebung in Anspruch genommen. Und das ist auch das Wesentliche. Hierin ist auch der Grund zu suchen, dass es dem Stotterer gelingt, in fremder Sprache richtig zu artikulieren oder Gedichte auswendig ohne Anstossen hersagen zu können. Er hat nicht Zeit, seine Aufmerksamkeit auf die Laute zu konzentrieren. Nicht der Rhythmus und die Melodie sind allein ausschlaggebend, sondern weil der Kranke sich ständig den Inhalt vergegenwärtigen muss, vergisst er seine Hemmungen, die sich auf die Aussprache beziehen. Erst wenn die vorläufigen Uebungen mit dem ABC und den Zahlenreihen ohne Anstossen geläufig gesprochen werden, geht Bonjour dazu über, seine Schüler einfache Gedichte, Fabeln und Erzählungen womöglich mit immer grösserer Schnelligkeit hersagen zu lassen. Mir scheint seine Uebungsmethode die günstigsten Bedingungen für das Wiedererlernen des Sprechens zu geben und der Nachprüfung wert, weil sie wie vielleicht keine andere, auf natürliche Weise den Automatismus der Sprache bei den Kranken wieder zu schaffen versucht.

(Schluss folgt.)

Umschau in den Kantonen

In unserem Lande ist die weitaus überwiegende Zahl von Anstalten für Erziehung oder Nacherziehung und für die Betreuung aller Arten von «schwierigen» und geistig oder körperlich behinderten Kindern und Erwachsenen in der Hand von privaten Organisationen. Das ist gut so, denn damit wird verhindert, dass diese

Stätten, in denen der Geist reiner Nächstenliebe vor allem andern bestimmend sein soll, allzusehr bürokratisch-unpersönlichem Formalismus anheimfallen, vor dem gerade die Insassen solcher Heime nach Möglichkeit bewahrt werden müssen, wenn ihr Dasein nicht noch bitterer gestaltet und ihre empfindsamen Gemüter nicht mit ungesunden Ressentiments geladen werden sollen. Darüber hinaus aber spornt das private Anstaltswesen

die freiwillige Liebestätigkeit immer wieder zu neuen Leistungen an und vermag es daher die finanzielle Belastung des Staates erheblich zu mindern. Das bedeutet allerdings nicht, dass der Staat von seinen Verpflichtungen gegenüber den vom Leben Benachteiligten ganz entbunden werden kann, aber es gibt ihm die Möglichkeit, seine Beiträge in einer Weise einzusetzen, die ihre sonst fast üblichen nachteiligen Begleiterscheinungen wenig zur Auswirkung kommen lässt.

Die Kantone Luzern und St. Gallen sind gegenwärtig ernsthaft daran, ihre Strafanstalten den Vorschriften des neuen Strafgesetzbuch anzupassen. In Luzern wurde die alte städtische Strafanstalt bereits aufgegeben und die Sträflinge in die Strafkolonie Wauwilermoos überführt. Zwar stehen ihnen dort als Unterkunft vorläufig nur Baracken zur Verfügung; aber trotzdem werden sie sich wohl in diese «Umsiedlung» recht gerne gefügt haben, sind sie doch damit dem kalten steinernen Zuchthausbau entronnen und in eine Landschaft gekommen, die sie nun bebauen und verbessern und in der sie ernsten — kurz: wo sie nutzbringende Arbeit leisten können in einer Weise, die ihnen den Wiederanschluss an die einmal zu erwartende Freiheit erleichtern wird. Die alte Gefängnisliegenschaft wird vom Staate verkauft, und mit ihrem Erlös sollen in der Arbeitskolonie neue und zweckmässige Gebäulichkeiten errichtet werden, die übrigens künftig dem Strafvollzug für alle inner-schweizerischen Kantone dienen sollen. Im Kanton St. Gallen wird in absehbarer Zeit ein ähnlicher Umzug von dem düsteren Gefängnis Sankt Jakob in der Hauptstadt nach der Arbeitsanstalt Saxenriet im Rheintal seinen Abschluss finden, so dass auch hier der Strafvollzug bald die angestrebte Vermenschlichung durchgehend erfahren und zugleich das Stadtbild von dem rauchgrauen, mit hohen Mauern umgebenen Zuchthaus befreit werden wird.

Einer der traurigsten Aufgaben sieht sich der Kanton Baselstadt gegenübergestellt. Er besitzt nahe der französischen Grenze in der Nähe von St. Louis eine Heil- und Pflegeanstalt für Gemütskranke, die Friedmatt, die 1868 eröffnet wurde und für die Aufnahme von bis zu 360 Patienten eingerichtet war. Diese Anstalt vermochte indessen der Zahl der wohl bedauernswer testen aller Pflegebedürftigen längst nicht mehr zu genügen. Seit Jahren beherbergt sie durchschnittlich 500 Kranke, und man kan sich vorstellen, dass diese Ueberbesetzung, wenn sie auch vielleicht nicht absolut unerträgliche Zustände im Gefolge hatte, den Betrieb nicht erleichterte und auf den seelischen Zustand der Insassen nicht jene Einflüsse ausübte, die für deren erfolgreiche Behandlung und Wiederherstellung die günstigste Voraussetzung bilden würden. Die Anstalt soll nun durch einen neuen Frauenpavillon erweitert werden, für den die Regierung vom Grossen Rat einen Kredit von 2,8 Mill. Fr. fordert. Wir zweifeln nicht daran, dass dieses Geld, sofern das Projekt gut und dennoch häushälterisch ausgearbeitet wurde, wie es sich gehört, bewilligt werden und gut angelegt sein wird.

Neben Anstalten dieser Art fordert gegenwärtig auch der Neu- und Ausbau von Spitälern immer wieder erhebliche Mittel, sind doch auch hier die Frequenzen als Folge neuer Heilmethoden, der steigenden Einsicht der Bevölkerung in den Wert der Behandlung in gut ausgerüsteten Instituten und schliesslich auch durch die immer weitergehende Unterstützung der Kranken durch die Gemeinschaft erheblich gestiegen. Die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen haben im Herbst 1946 einen Kredit von 10 Mill. Fr. für den Neubau ihres Kantonsspitals bewilligt. Inzwischen sind aber die Baukosten noch gestiegen, in der Krankenbehandlung und in der Ausgestaltung von Spitälern wurden neue Erkenntnisse gewonnen, die nicht ausser acht gelassen werden dürfen, wenn ein Neubau auch wirklich die grösstmöglichen Verbesserungen bringen soll. Ein dementsprechend revidiertes Projekt erfordert nun aber einen voraussichtlichen Aufwand von 15,6 statt 10 Mill. Fr., so dass Parlament und Volk das Gesuch um einen entsprechenden Nachtragskredit unterbreitet werden muss. Obwohl damit vermutlich eine kleine Steuererhöhung notwendig werden wird, dürfte der Vorlage zugestimmt werden, denn — «Nein-Wellen» hin oder her — für solche Aufgaben hat das Volk in allen Teilen unseres Landes je und je Verständnis gezeigt und Opfer auf sich genommen.

Im Kanton Aargau endlich wird das Volk am 11. September über ein neues Spitalgesetz abstimmen, das einen Aufwand von 11,5 Millionen Franken für den Ausbau des Kantonsspitals in Aarau vorsieht und ausserdem beträchtliche Erhöhungen der Staatsbeiträge an Bauten der Bezirks- und Rayonsspitäler und der Pflegeanstalten bringen wird. Das Gesetz stellt einen Kompromiss dar zwischen den weitergehenden Forderungen interessierter Kreise und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons und dürfte kaum ernsthaft umstritten werden. In diesem Zusammenhang mag übrigens erwähnt sein, dass neun Bezirke des Kantons in jüngster Zeit aus privaten Mitteln rund 12 Millionen Franken für solche Zwecke aufgebracht haben, davon allein der Bezirk Zofingen aus Zuwendungen seitens der Industrie, von Privaten und Gemeinden mehr als 1,5 Mill. Fr.

Die Bedeutung des Pflegeheims

Aus allen Teilen des Landes bald ertönt die Klage über den Mangel an Pflegeheimen für körperlich hilflose Alte und chronisch oder unheilbare Kranke. In früheren Zeiten haben unsere Betagten Aufnahme und Betreuung im eigenen Familienkreise gefunden oder sie sind durch ihre Gemeinden einfach in Armenhäusern versorgt worden. Heute sehen wir neben einer gewissen Auflockerung der Verwandtenverpflichtung, dass die bestehenden Alters- oder Bürgerheime in vielen Fällen für die Aufnahme Pflegebedürftiger ungeeignet sind. Dazu kommt die zunehmende Ueberalterung unserer Bevölkerung, die die Bereitstellung von Alterskrankenhäusern schon seit Jahren gerechtfertigt hätte. Durch sie würde die Lücke geschlossen zwischen Alters-